

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 31/14 B

L 7 VE 1/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 14 V 9/07 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesversorgungsamt,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2014 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin
Dr. R o o s und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 23. April 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 5.6.2014 zugestellten Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 23.4.2014 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 27.6.2014, beim BSG eingegangen am 30.6.2014, Beschwerde eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Schreiben des Berichterstatters vom 1.7.2014 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen, am Montag, dem 7.7.2014 abgelaufenen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3 SGG) einlegen lassen, zumal er nicht selbst zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

